

## Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des EFRE 2014-2020

### „Richtlinie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2)“

Hinweis zur Datenerfassung: Die Daten sind grundsätzlich fortlaufend zu erfassen und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu übermitteln. Sie werden von der ILB zur Auswertung der Maßnahme bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes 2014 - 2020 gespeichert und dann gelöscht. Die Daten werden nur für die Zwecke der Auswertung der EFRE-geförderten Maßnahmen verwendet. Originalunterlagen sind vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Antragsnummer: \_\_\_\_\_

#### Istwerte als Anlage zum Verwendungsnachweis

##### Maßnahmeart:

(Zutreffendes bitte durch Ankreuzen  kennzeichnen.)

Markterschließungsförderung  Marktzugangsprojekt

Indikatorbezeichnung	Maßeinheit	Istwert
Angabe des Ziellandes/der Zielländer (maximal 3 Zielländer)	Länderkennzeichen <sup>1</sup>	

Datenerhebung mit Stichtag am: \_\_\_\_\_

##### Maßnahmeart bei Förderung einer Gruppe von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>2</sup>:

(Zutreffendes bitte durch Ankreuzen  kennzeichnen.)

Messförderung  Marktzugangsprojekt

Indikatorbezeichnung	Maßeinheit	Istwert
teilnehmende Unternehmen (KMU) <sup>2</sup>	Anzahl <sup>3</sup>	

Datenerhebung mit Stichtag am: \_\_\_\_\_

Bei elektronischer Übermittlung des Datenblattes über das ILB-Kundenportal ist/sind die Unterschrift(en) entbehrlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das Länderkennzeichen richtet sich nach dem standardisierten System zur Kodierung geographischer Einheiten ISO 3166-1.

<sup>2</sup> Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Diese KMU-Definition ist auch in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014) und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. der EU Nr. L 193/1 vom 01.07.2014) enthalten. Siehe auch "Merkblatt KMU-Definition der EU".

<sup>3</sup> Teilnehmende Unternehmen sind inklusive dem Unternehmen (KMU), welches die Rolle des bevollmächtigten Gruppensprechers übernommen hat, pro Maßnahme nur einmal zu erfassen.

<sup>4</sup> Bitte beachten Sie, dass alle gesetzlich erforderlichen Vertreter unterzeichnen.